

Statuten



Haus- und Grund-
eigentümergebiet

Region Fraubrunnen

Statuten

Haus- und Grundeigentümer-Verband

Region Fraubrunnen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Haus- und Grundeigentümer-Verband Region Fraubrunnen

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Sekretärs.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer, sowie die Förderung des privaten Grundeigentums. Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Hauseigentümer-Verbandes und des Kantonalverbandes Bernischer Haus- und Grundeigentümervereine.

Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Stellungnahme zu bestehenden und neuen Gesetzen, Reglementen, Vorschriften und Verordnungen, die das Eigentum an Grundstücken berühren.
- b) Eintreten für das private Grundeigentum und Bekämpfung aller entgegenstehenden Tendenzen, vor allem unverhältnismässige Belastungen der Eigentümer.
- c) Einreichung von Gesuchen und Anträgen an Behörden und Amtsstellen.
- d) Abhalten von Vorträgen und Veranstaltungen.
- e) Herausgabe und Verkauf aller einschlägiger Drucksachen.
- f) Führung von Dienstleistungsstellen, wie Rechts- und Technische-Beratung, Expertisen für Verkehrs- und Mietwertschätzungen, Wohnungsabnahmestellen, Drucksachenverkaufsstellen.
- g) Gratis-Abonnement auf die Zeitung des Zentralverbandes.
- h) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes.
- i) Führung von Verhandlungen und Gesprächen mit Mieterverbänden und anderen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verbandes können Einzelpersonen, juristische Personen und Gemeinden etc. werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Vorstandes, gestützt auf ein schriftliches Beitritts-gesuch und endet mit dem Austritt resp. mit dem Ausschluss.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder ohne Angabe eines Grundes auszuschliessen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innert 14 Tagen an die Hauptversammlung rekurriert werden.

Art. 5

Die Mitglieder haben das Recht auf Benützung aller Einrichtungen des Verbandes. Über allfällig zu leistende Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 8

Die Einladungen zur Hauptversammlung haben mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

Anträge und Wünsche der Mitglieder an die Hauptversammlung sind fünf Tage vor derselben schriftlich dem Sekretariat einzureichen.

Art. 9

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in offener Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Der Hauptversammlung fallen insbesondere folgende Befugnisse zu;

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Erledigung von Rekursen gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
7. Änderung der Statuten.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 11 - 20 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der dem Verband angehörenden Gruppen und den verschiedenen Gebieten der Region Fraubrunnen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 13

Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier. Der Sekretär kann gleichzeitig mit dem Amt des Kassiers beauftragt werden.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen je zu zweien namens des Verbandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn alle Mitglieder dem Antrag schriftlich zustimmen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Hauptversammlung wählt als Kontrollstelle 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 16

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeitragen
- b) Schenkungen und andern Beiträgen
- c) Sammlungen für bestimmte Zwecke
- d) Erlösen aus Verkauf der Formulare

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

Art. 18

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Text einer vorgeschlagenen Änderung der Statuten ist den Mitglie-

dem spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 19

Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. April 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Jegenstorf, den 12. April 2011

Für die Hauptversammlung

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:

